

MedTech ambulant № 01/14

25. März 2014; Empfänger: 1.740

Aktuelles aus dem Hilfsmittelbereich

Richtlinien zu doppelfunktionalen Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln in Kraft

In der Vergangenheit gab es immer wieder Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Zuständigkeit von doppelfunktionalen Hilfsmitteln. Damit sind Hilfsmittel gemeint, die sowohl als Hilfsmittel im Sinne des SGB V der gesetzlichen **Kranken-** als auch im Sinne des SGB XI der gesetzlichen **Pflegeversicherung** verordnet bzw. erstattet werden können. Mit Inkrafttreten der Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes zur Festlegung der doppelfunktionalen Hilfsmittel (RidoHiMi) gehören diese Probleme seit 1. Januar 2014 nun der Vergangenheit an. Mit den Richtlinien werden die doppelfunktionalen Hilfsmittel abschließend definiert und die prozentuale Kostenverteilung zwischen den Kranken- und Pflegekassen festgelegt. Download: www.gkv-spitzenverband.de (Pflegeversicherung / Richtlinien, Vereinbarungen, Formulare / Richtlinien zur Festlegung der doppelfunktionalen Hilfsmittel). **Hinweis:** Die Richtlinien gelten nicht für Ansprüche auf Versorgung mit Hilfsmitteln oder Pflegehilfsmitteln von Pflegebedürftigen, die sich in vollstationärer Pflege befinden, sowie von Pflegebedürftigen, die Ansprüche nach § 28 Abs. 2 SGB XI haben.

Wann und für wen besteht ein Anspruch auf Hilfsmittel?

Gesetzlich Versicherte haben nach dem Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) Anspruch auf Hilfsmittel, wenn diese dazu dienen

- > den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern **oder**
- > einer drohenden Behinderung vorzubeugen **oder**
- > eine Behinderung auszugleichen. (Vgl. § 33 Abs. 1 SGB V)

Zusätzlich konkretisiert die Hilfsmittel-Richtlinie (Hilfsm-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) weitere Anspruchsvoraussetzungen auf Hilfsmittel, wenn sie erforderlich sind, um

- > eine Behinderung bei der Befriedigung von Grundbedürfnissen des täglichen Lebens auszugleichen **oder**
- > eine Schwächung der Gesundheit, die in absehbarer Zeit voraussichtlich zu einer Krankheit führen würde, zu beseitigen **oder**
- > einer Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung eines Kindes entgegenzuwirken **oder**
- > Krankheiten zu verhüten oder deren Verschlimmerung zu vermeiden **oder**
- > Pflegebedürftigkeit zu vermeiden. (Vgl. § 3 Abs. 1 Hilfsm-RL gültig ab 01.04.2012)

Bei Pflegebedürftigkeit gilt der Anspruch des Versicherten auf Versorgung mit Hilfsmitteln durch die Krankenkasse sowohl im häuslichen Umfeld als auch in der stationären Pflegeeinrichtung fort. Dieser Anspruch gilt unabhängig davon, in welchem Umfang

eine Teilnahme am Leben der Gemeinschaft möglich ist. Der G-BA konkretisiert in der **Hilfsmittel-Richtlinie die verbindliche Verordnung von Hilfsmitteln** in der vertragsärztlichen Versorgung (<http://www.g-ba.de/informationen/richtlinien/13/>).

Wichtige Informationen für den niedergelassenen Arzt:

- > Hilfsmittel können zu Lasten der GKV verordnet werden.
- > Für Hilfsmittel gibt es keine Budgetierung und keine Richtgrößen.
- > Auf dem Muster 16 ist Kennzeichen 7 anzukreuzen.
- > Grundsätzlich ist die Produktart entsprechend dem Hilfsmittelverzeichnis oder die 7-stellige Positionsnummer anzugeben. Im Einzelfall kann ein konkretes Hilfsmittel (10-stellige Hilfsmittelpositionsnummer oder Produktname) mit entsprechender Begründung verordnet werden.
- > Hilfsmittel sind auf einem separaten Rezept zu verordnen.

Hilfsmittel sind keine Heilmittel

Hilfsmittel dürfen nicht mit **Heilmitteln** verwechselt werden. Heilmittel sind von speziell ausgebildeten Therapeuten erbrachte medizinische Dienstleistungen. Hierzu zählen Leistungen der physikalischen Therapie, podologischen Therapie, Ergotherapie und Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie. Heilmittel haben ein eigenes Richtgrößenvolumen.



Hilfsmittelverzeichnis

Patientenrechtgesetz

Das im Februar 2013 in Kraft getretene Patientenrechtgesetz hat auch Konsequenzen für den Hilfsmittelbereich. Eine Leistungsentscheidung durch die Krankenkassen nach Antragstellung (Kostenvoranschlag des Leistungserbringers inklusive ärztlicher Verordnung) hat grundsätzlich innerhalb von 3 Wochen zu erfolgen. Bei Einschaltung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) verlängert sich die Frist auf 5 Wochen (§ 13 Abs. 3 a SGB V). Bei Fristüberschreitung hat der Patient die Möglichkeit, sich das verordnete Hilfsmittel selbst zu beschaffen. Die entstandenen Kosten muss die Krankenkasse in voller Höhe erstatten.

Das Hilfsmittelverzeichnis ist ein systematisch strukturiertes Verzeichnis, das die von der Leistungspflicht umfassten Hilfsmittel aufführen soll. Es wird vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen geführt. Es handelt sich um eine **Orientierungshilfe** und nicht um eine Positivliste. D. h. der Arzt kann, wenn es medizinisch notwendig ist, auch Hilfsmittel verordnen, die über keine Hilfsmittelpositionsnummer verfügen und deren Aufnahme ins Hilfsmittelverzeichnis ggf. sogar abgelehnt wurde. Entsprechend ihrer Einsatzgebiete werden die Produkte den verschiedenen Produktgruppen und -untergruppen zugeordnet. In ihrer Funktion gleichartige und gleichwertige Produkte sollen in einer Produktart zusammengefasst werden. Zudem werden im Hilfsmittelverzeichnis Qualitätsanforderungen an die Produkte und die medizinische Notwendigkeit für die

einzelnen Produktsegmente definiert. Grundsätzlich spielt das Hilfsmittelverzeichnis bei der Verordnung und auch bei den Verträgen eine maßgebliche Rolle. So heißt es in der Hilfsmittelrichtlinie § 6 Abs. 3, dass der Arzt bei einer Verordnung eines Hilfsmittels aus dem Hilfsmittelverzeichnis entweder die Produktart (7-stellige Positionsnummer) oder das Einzelprodukt (10-stellige Positionsnummer) angeben soll. Die Verordnung eines spezifischen namentlichen Produktes soll vom Arzt entsprechend begründet werden. Gleiches gilt für die Verordnung von Hilfsmitteln, die nicht im Hilfsmittelverzeichnis aufgeführt sind. Auch die Krankenkassen orientieren sich hinsichtlich der Qualität, der Vertragsgestaltung und Preisfindung am Hilfsmittelverzeichnis. Das Hilfsmittelverzeichnis steht online zur Verfügung unter: <https://hilfsmittel.gkv-spitzenverband.de/>.